

von 10 bis 20 Gramm 10 Milligramm,  
 von 20 bis 100 Gramm 0,5 Milligramm  
 für jedes Gramm der Höchstlast,  
 von 100 bis 200 Gramm 50 Milligramm,  
 von 200 Gramm bis 4 Kilogramm  
 0,25 Milligramm für jedes Gramm der  
 Höchstlast,  
 von 4 bis 10 Kilogramm 1 Gramm,  
 von 10 Kilogramm oder mehr 100 Milli-  
 gramm für jedes Kilogramm der Höchst-  
 last.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Mai 1932.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt  
 Abteilung I für Maß und Gewicht  
 Dr. Kösters

**Verordnung über die Auszahlung des Rückauf-  
 werts aufgewerteter Versicherungsansprüche.**  
 Vom 25. Mai 1932.

Auf Grund des § 61 des Aufwertungsgesetzes wird  
 hiermit verordnet:

Die Auszahlung des Rückaufwerts aufgewerteter  
 Versicherungsansprüche im Sinne des § 59 des  
 Aufwertungsgesetzes kann auch entgegen einer Be-  
 stimmung des Teilungsplans mit Genehmigung der  
 Aufsichtsbehörde vorübergehend bis zum 31. De-  
 zember 1934 ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Berlin, den 25. Mai 1932.

Der Reichsminister der Justiz  
 Dr. Joël

Der Reichswirtschaftsminister  
 Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt  
 Dr. Trendelenburg  
 Staatssekretär

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über  
 die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes.**  
 Vom 25. Mai 1932\*).

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung  
 und Arbeitslosenversicherung § 139a und der Drit-  
 ten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung  
 von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung  
 politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931,  
 Viertes Teil — Wohnungs- und Siedlungswesen —  
 Kapitel II §§ 4, 21 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 552,  
 553) wird hiermit zur Ergänzung der Verordnung  
 über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes  
 vom 23. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 398) nach  
 Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt  
 für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung  
 verordnet:

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen  
 Staatsanzeiger Nr. 122 vom 27. Mai 1932.

1. Hinter Artikel 19 wird folgender Abschnitt Va  
 eingefügt:

**„Va. Sonderbestimmungen für den freiwilligen  
 Arbeitsdienst bei landwirtschaftlichen Siedlungen**

Artikel 19a

Wird der freiwillige Arbeitsdienst im Rahmen  
 eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens ein-  
 gesetzt, so gelten die Sonderbestimmungen der Artikel  
 19b bis 19f.

Artikel 19b

(1) Arbeitsdienstwilligen unter fünfundsiebenzig  
 Jahren kann während des Arbeitsdienstes eine  
 Unterstützung bis zu zwei Reichsmark wochentäglich  
 aus Reichsmitteln bewilligt werden, auch wenn sie  
 nach den sonstigen Vorschriften der Verordnung  
 weder aus diesen Mitteln noch aus Mitteln der  
 Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits-  
 losenversicherung gefördert werden könnten.

(2) Die Unterstützung wird auf Antrag des  
 Trägers der Arbeit durch das Arbeitsamt des  
 Dienstortes bewilligt. Sie ist zu versagen, wenn der  
 Arbeitsdienstwillige offenbar nicht hilfsbedürftig ist  
 oder wenn außerhalb des Arbeitsdienstes Beschäfti-  
 gungsmöglichkeiten, insbesondere in landwirtschaft-  
 lichen Betrieben, bestehen.

(3) Die Bewilligung ist nur zulässig, soweit der  
 Reichsarbeitsminister der Reichsanstalt für Arbeits-  
 vermittlung und Arbeitslosenversicherung Reichs-  
 mittel zur Verfügung stellt.

Artikel 19c

(1) Die Unterstützung kann den beteiligten Arbeits-  
 dienstwilligen über die sonst zulässige Förderungs-  
 dauer hinaus bis zur Beendigung der Arbeiten, für  
 die der Arbeitsdienst nach dem Anerkennungsbefcheid  
 eingesetzt ist, jedoch regelmäßig nicht über vierzig  
 Wochen hinaus weitergewährt werden, wenn die  
 Arbeiten trotz ordnungsmäßiger Leistungen nicht  
 früher beendet werden konnten.

(2) Soweit hierdurch die sonst zulässige Förde-  
 rungsdauer überschritten wird, werden die Auf-  
 wendungen aus den besonderen Reichsmitteln be-  
 stritten.

Artikel 19d

In geeigneten Fällen kann das Arbeitsamt des  
 Dienstortes dem Träger der Arbeit Vorschüsse auf  
 die Unterstützung gewähren, auch wenn noch nicht  
 feststeht, ob und aus welchen Mitteln die beteiligten  
 Arbeitsdienstwilligen gefördert werden können. Die  
 Vorschüsse sollen regelmäßig nicht für eine längere  
 Zeitdauer als eine Woche gezahlt werden und im  
 ganzen den voraussichtlichen Unterstützungsbedarf  
 für einen Monat nicht übersteigen.

Artikel 19e

(1) Das zuständige Arbeitsamt kann Arbeits-  
 dienstwilligen, die außerhalb des Bezirks des Arbeits-  
 amts im freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigt wer-

den sollen, im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt des Dienstortes eine Beihilfe zu den erforderlichen Kosten der Arbeitsausrüstung sowie der Reise zum Arbeitsort gewähren, soweit die Kosten offenbar nicht anderweitig aufgebracht werden können und ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) Die Beihilfe wird für Arbeitsdienstwillige, die aus den besonderen Reichsmitteln gefördert werden, aus diesen Mitteln bestritten.

#### Artikel 19f

(1) Die Entscheidung über Anerkennung und Förderung der Arbeiten trifft der Vorsitzende des Arbeitsamtes des Dienstortes, soweit sich die Arbeiten nicht über die Bezirke mehrerer Arbeitsämter erstrecken oder soweit nicht der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes die Entscheidung an sich zieht. Die Entscheidungen ergehen ohne Mitwirkung der Verwaltungsausschüsse.

(2) Bei der Entscheidung ist von einer Prüfung, ob die Arbeiten gemeinnützig und zusätzlich sind, abzugehen, soweit es sich um Arbeiten zur Aufschließung des Geländes, zur Errichtung der notwendigen Baulichkeiten oder um Bodenverbesserungsarbeiten auf dem Siedlungsgelände handelt."

2. Diese Verordnung tritt am 6. Juni 1932 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1932.

Der Reichsarbeitsminister  
Stegerwald

Zweite Verordnung zur Durchführung des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931, der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 und der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Zweite Osthilfedurchführungsverordnung).

Vom 30. Mai 1932.

Auf Grund des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe vom 6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 665), auf Grund des § 26 der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und des § 8 der Entschuldungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der bestätigte Entschuldungsplan wirkt für und gegen denjenigen, der nach der Einleitung des Entschuldungsverfahrens oder der Eröffnung des Sicherungsverfahrens Rechtsnachfolger eines in dem Entschuldungsplan aufgeführten Gläubigers geworden ist. Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs finden insoweit keine Anwendung.

#### § 2

(1) Ist ein Entschuldungsplan auf Grund einer gütlichen Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern aufgestellt und hält die Entschuldungsstelle durch diese Regelung die Durchführung der Entschuldung für gewährleistet, so genehmigt sie den Entschuldungsplan.

(2) Soweit der genehmigte Entschuldungsplan den Fortfall oder die Änderung dinglicher Rechte vorzusehen, werden diese auf Ersuchen der Entschuldungsstelle in das Grundbuch eingetragen. Dem Ersuchen ist eine auszugsweiße Ausfertigung des Entschuldungsplans beizufügen.

#### § 3

(1) Bei der Eintragung des Fortfalles oder der Änderung dinglicher Rechte auf Grund des bestätigten oder genehmigten Entschuldungsplans (§ 21 der Sicherungsverordnung und § 2 dieser Verordnung) bedarf es nicht der Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuldbriefes oder Rentenschuldbriefes.

(2) Ist der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten und nachträglich die Eintragung auf dem Brief zu vermerken oder den Brief unbrauchbar zu machen.

#### § 4

Ist zu einer Eintragung im Grundbuch auf Grund eines Entschuldungsplans ein Erbschein oder eine andere Urkunde erforderlich, die dem Berechtigten auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann die Entschuldungsstelle die Erteilung an Stelle des Berechtigten verlangen.

#### § 5

Soweit Gläubiger verpflichtet sind, Osthilfeschuldbriefe anzunehmen, müssen sie auch die nach § 20 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 130) auszustellende Bescheinigung annehmen. Die Hingabe der Bescheinigung nach § 20 der Ersten Osthilfedurchführungsverordnung hat die gleiche Wirkung wie die Hingabe von Osthilfeschuldbriefen.

#### § 6

Die Bestätigung der Entschuldungspläne der bei der Industriebank liegenden Übergangsfälle wird dem Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) in Berlin für alle Landstellen übertragen.

Berlin, den 30. Mai 1932.

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe  
Schlange

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Joël